

Hermann Klenner

Rechtsleere — Verurteilung der Reinen Rechtslehre

Schriftenreihe „Zur Kritik der bürgerlichen Ideologie“, Bd. 14

Herausgegeben von Manfred Buhr

Akademie-Verlag, Berlin 1972, 109 Seiten; Preis: 4M

Die praktische Notwendigkeit und Wirksamkeit ideologischer Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Rechtstheorie ist unbestritten — besonders in einem Stadium verstärkter ideologischer Angriffe des Imperialismus. Daß hier manches aufzuholen ist, bedarf keiner Begründung. Deshalb ist zu begrüßen, daß nunmehr in der vom Akademie-Verlag herausgegebenen Reihe „Zur Kritik der bürgerlichen Ideologie“ mit Klenners Arbeit grundlegende rechtstheoretische Probleme behandelt werden. Die bisher fehlende konkrete und gründliche Auseinandersetzung mit rechtspositivistischen Auffassungen hat manche von marxistisch-leninistischen Positionen ausgehende Diskussion über die Normativität des sozialistischen Rechts und die Anwendung logischer Methoden bei der Begründung und Analyse sozialistischer Rechtsnormen erschwert. Hier bringt die Schrift, nicht nur für Rechtstheoretiker, einen beträchtlichen Gewinn an Sachkenntnis.

Klenner bezeichnet seine Auseinandersetzung mit der neopositivistischen „Reinen Rechtslehre“ und ihrem Begründer Hans Kelsen nicht als Kritik, sondern als „Verurteilung“. Dies trifft den Kern. Vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus kann sich mit der von Kelsen und seinen internationalen Anhängern vertretenen „Theorie“ nur auseinandersetzen, wer sich total trennt. So lautet Klenners Urteil dann auch, nachdem er die von den Neopositivisten angestrebte und beschworene „Reinheit“ des Rechts und der Rechtswissenschaft als „Sterilität der Leere“ entlarvt, in die jeder beliebige, auch der reaktionärste, monopolistischen Herrschaftsinteressen dienende Inhalt hineingegossen werden kann, folgerichtig: „Da die Reine Rechtslehre die Unterwerfung des Menschen unter das Recht der Produktionsmittelbesitzer nicht verurteilt, muß sie selbst verurteilt werden wie die Gesellschaft, die sie erzeugt hat und der sie dient“ (S. 88).

So Grundsätzliches muß, soll es nicht nur oberflächliches Urteil, sondern historisch- und dialektisch-materialistisch orientierte wohlbegründete Verurteilung sein, an die materiellen gesellschaftlichen Ursachen und die ideologischen Entwicklungsströme anknüpfen, sie von proletarischer Klassenposition aus analysieren und bewerten. „Materialistische Ideologiekritik ist Interessenkritik! Anders Vorgehen hieße nur Symptomkritik zu liefern, die selbst symptomatisch wäre für verschleierungsbedürftige Interessen“ (S. 14).

Insoweit bei Klenner nicht die Widerlegung allgemeiner Lehrsätze im Vordergrund steht, sondern die Aufdeckung des reaktionären Charakters von Interessen, die solche Lehrsätze benötigen und hervorbringen, indem sie die Wirklichkeit durch den Zerrspiegel der Klassenborniertheit betrachten, vermeidet er bewußt die Gefahr vordergründigen Herangehens: Mit der Totalnegation der idealistischen Widerspiegelung zugleich auch den in den gesellschaftlichen Verhältnissen begründeten rationalen Ansatzpunkt aufzugeben. Auch idealistische und metaphysische Ideologien wie die positivistische Rechtsphilosophie (S. 14) entstehen in Köpfen, sind Produkt realer Umstände und bedürfen, um zu wirken, eines — wenngleich durch Klasseninteressen verdrehten — Wirklichkeitsbezugs. Eben darin liegt ihre gesellschaftliche Gefährlichkeit. Klenner weist nach, daß die Reine Rechtslehre interessenbedingte Legitimationstheorie der bürgerlichen Gesellschaft ist (S. 15). Ihr Wirklichkeitsbezug ist materiell, nämlich die Aufhebung des philosophischen Altpositivismus, der als eine sich politisch dem Adel unterordnende bürgerliche Ideologie der ungehemmten ökonomischen Ausbeutung der

Arbeiterklasse freien Raum gab (S. 24), in eine Theorie, die

- eine „transzendental-logische Rechtfertigung für die Unterordnung des Volkes unter den Staatsapparat“ liefert (S. 50);
- eine „Methodik und ein Begriffssystem“ für die Regulierungsnotwendigkeit des staatsmonopolistischen Kapitalismus bei gleichzeitiger Totalverschleierung des Klassencharakters der Gesellschaftsordnung beinhaltet (S. 53);
- die Eindimensionalität des Altpositivismus überwindend, sich in die heutigen bürgerlichen Weltanschauungen eingliedert (S. 56);
- dogmatisch eine angeblich wertfreie, tatsächlich aber antikommunistische Demokratiekonzeption vorgibt (S. 59) und
- eine rechtstechnische, die Möglichkeit eines „Weltrechts“ theoretisch begründende Rechtfertigung außerpolitischer Bestrebungen des heutigen Monopolkapitals ermöglicht (S. 63).

Diese Reine Rechtslehre hat insoweit eine erkenntnistheoretische Wirklichkeitsbeziehung, als sie in ihren Kernthesen von einer dreifachen, wenngleich isolierten und somit unwissenschaftlich verabsolutierten Wahrheit ausgeht; daß nämlich aus der Existenz einer Norm nicht auf ihre Verwirklichung geschlossen werden kann, daß Normen keine Aussagen sind und daß sie auch aussagenlogisch nicht aus Aussagen abgeleitet werden können (S. 83). Diese durch materiell begründete Klasseninteressen verdrehte erkenntnistheoretische Teilwahrheit ist Grundlage für die Kernthesen der in ihrem Wesen ahistorischen und asozialen neopositivistischen Reinen Rechtslehre.

Die historische Entwicklung und die gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts negierend und sich auf normenlogische Denküben beschränkend, verkündet diese Lehre

- eine von allen politischen Werten befreite Eigengesetzlichkeit des Rechts;
- die aus einem neokantianisch beschworenen Dualismus von Sein und Sollen herrührende Bestimmung des Rechts als einer für sich existierenden Ordnung genereller und individueller, das menschliche Verhalten ohne Beziehung zum gesellschaftlichen Sein vorschreibenden Sollensordnung;
- daß Rechtsnormen immer nur aus anderen Rechtsnormen, nicht aus den gesellschaftlichen Verhältnissen abgeleitet werden können;
- daß die Rechtsordnung eine Vielheit von Normen mit gleichem Geltungsgrund sei und
- daß sie ein formeller Stufenbau sei, der durch eine transzendental-logische, nicht staatlich positiv gesetzte, sondern nur vorausgesetzte Grundnorm begründet ist (S. 35 f.).

In dem doppelten Realitätsbezug der Reinen Rechtslehre, die reaktionäre Interessen durchzusetzen bemüht ist, indem sie partielle Wahrheiten anerkennt, liegt ihr immanenter Widerspruch, den sie selbst durch Ignoranz verschleierte und den Klenner aufdeckt. Er begründet, daß sie keinem ihrer eigenen Ansprüche (in sich rational, denknotwendig begründet, von zeitloser Gültigkeit und originär zu sein) gerecht wird. Durch den metaphysischen Strohalm der nicht positiv gesetzten Grundnorm und durch ihre partielle Anerkennung der Wirksamkeit einer Rechtsnorm für deren Gültigkeit denunziert sie sich logisch selbst (S. 37 f.). Ihre dualistische Trennung von Sein und Sollen ist nicht nur beweisenermaßen erkenntnistheoretisch haltlos, sondern politisch reaktionär, weil sie, das Sollen als Primat postulierend, jedweder Willkür der herrschenden Klasse (ohne nach deren -Herrschaftsgrundlage zu fragen) Tür und Tor öffnet (S. 41 ff.). Die ewige Gültigkeit kann sie